

RS UVS Kärnten 1995/03/21 KUVS- 307-309/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

Rechtssatz

"Gegen Ihr obgenanntes Straferkenntnis erhebe ich in offener Frist dem Grunde und der Höhe nach Einspruch" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung. Enthält die Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich den Hinweis, daß die Berufung - ausgenommen bei mündlicher Berufung - einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat, dann bildet das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages einen unbehebbaeren inhaltlichen Mangel, der die Unzulässigkeit der Berufung zufolge hat (siehe hiezu Erkenntnis des VwGH vom 22.6.1988, 87/02/0168).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at